

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung gem. Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Bei diesem Dokument handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial.

Best of Green & Common Good

ISIN: DE000A3E3YJ2

a) Zusammenfassung

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Das vorliegende Sondervermögen strebt keine nachhaltigen Investitionen an.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Sondervermögen bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung), indem das Sondervermögen eine dezidierte, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichtete Anlagestrategie verfolgt und bestimmte Ausschlusskriterien aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigt, welche ihrerseits gewisse Umsatzschwellen beinhalten können.

Anlagestrategie

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie, bilden die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Gesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale konkret bemisst. Als Nachhaltigkeitsindikatoren definieren sich dabei das ESG-Rating und die Ausschlusskriterien unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung. Die diesbezüglichen Daten werden der Gesellschaft durch einen von der Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeitsresearch zur Verfügung gestellt.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen direkt in Aktien und aktiengleiche Wertpapiere, andere Wertpapiere, die keine Aktien oder aktiengleiche Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds, unverbriefte Darlehensforderungen und sonstige Anlageinstrumente investieren. Indirekte Risikopositionen zu Unternehmen können über eine Investition in Derivate eingegangen werden. Unter dem Punkt „Andere Investitionen“ fallen Vermögensgegenstände, die nicht ausdrücklich Teil der ESG-Strategie des Sondervermögens sind. Dies betrifft Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Index-Derivate, welche zur effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Vermögensgegenstände unterliegen keinen bindenden Kriterien zur Berücksichtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht. Soweit dabei Verstöße festgestellt würden, werden diese dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle gemeldet. Berichtspflichtige Verletzungen der Anlagegrenzen, werden im Jahresbericht offengelegt.

Methoden

Der Datenprovider MSCI ESG Research LLC bewertet die Nachhaltigkeit von Vermögensgegenständen anhand von Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance und führt sie in einem ESG-Rating zusammen. Das ESG-Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt und in Form einer Skalenbasierten Ratingnote dargestellt.

Vorliegendes Sondervermögen hat darüber hinaus umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen grundsätzlich nicht erwerbbar sind. In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert der Datenprovider für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen kontroversen Geschäftspraktiken. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von MSCI erhoben und geliefert werden. Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese

können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die direkt von den jeweiligen Unternehmen ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die durch Dritte ermittelt und weitergegeben wurden. Sekundärdaten können Primärdaten mittelbar verwenden oder auch auf Schätzungen basieren. Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Data-warehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt die Daten nur für ein begrenztes Universum von Emittenten. Für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt bzw. anderweitig auf Schätzungen zurückgreifen muss, welche entsprechenden Unsicherheiten unterliegen.

Sorgfaltspflicht

Durch schriftliche Grundsätze und Verfahren gewährleistet die Gesellschaft, dass die für das Sondervermögen in der Anlagestrategie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien beachtet und eingehalten werden.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden.

Bestimmter Referenzwert

Das vorliegende Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

b) kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Sondervermögen werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt investiert einen verbindlichen Mindestanteil in Vermögensgegenstände, die unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden und von einem durch die Gesellschaft anerkannten Anbieter für Nachhaltigkeits-Research unter ökologischen und / oder sozialen Kriterien analysiert und positiv bewertet worden sind. Entsprechend sind im Rahmen der Mindestquote von 80 % nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB erhalten haben.

Für das Sondervermögen werden keine Vermögensgegenstände erworben, deren Emittenten oder Basiswerte gegen die Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten (sog. Paris aligned Benchmark „PAB“) im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1818 in der jeweils aktuell gültigen Fassung verstoßen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf Investmentanteile eine vollständige Datenabdeckung durch den Datenprovider nicht sichergestellt werden kann. Das verwendete Datenfeld prüft, ob mehr als 10 % ihres Marktwertes in Unternehmen investiert werden, die gegen die PAB verstoßen.

Darüber hinaus werden für das Sondervermögen keine Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen erworben, deren Emittenten oder Basiswerte

- (1) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Pornografie/Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- (2) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von konventionellen Waffen erzielen;
- (3) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Glücksspiel erzielen;
- (4) mehr als 5 % Umsatz mit Uranabbau erzielen;
- (5) mehr als 5 % Umsatz mit der Stromerzeugung auf Basis von Atomenergie erzielen;
- (6) mehr als 5 % Umsatz mit dem Betrieb von Kernkraftwerken erzielen;
- (7) mehr als 5 % Umsatz mit der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen;
- (8) mehr als 5 % Umsatz mit der Produktion von Atomwaffen bzw. nachgelagerten Tätigkeiten erzielen;
- (9) mehr als 5 % Umsatz mit hydraulischem Fracking von Öl und Gas erzielen;
- (10) mehr als 5 % Umsatz mit dem Abbau von Schiefersanden erzielen;

Ferner werden keine Anleihen gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen von Staaten erworben, (11) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.

Die diesbezüglichen Daten werden von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellt. Einzeltitel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

d) Anlagestrategie

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Anlagestrategie bezieht das Sondervermögen auch Nachhaltigkeitsmerkmale ein. Im Rahmen dessen werden mindestens 80 % des Wertes des Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) investiert, die wenigstens ein durchschnittliches ESG-Rating aufweisen.

Darüber hinaus berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Zur Bewertung der guten Unternehmensführung („Good Governance“) wird einbezogen, ob die Unternehmen in die investiert wird, ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

e) Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen direkt in Aktien und aktiengleiche Wertpapiere, andere Wertpapiere, die keine Aktien oder aktiengleiche Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds, unverbriefte Darlehensforderungen und sonstige Anlageinstrumente investieren. Indirekte Risikopositionen zu Unternehmen können über eine Investition in Derivate eingegangen werden.

In Bezug auf die ESG-Merkmale werden die Vermögensgegenstände gem. § 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) berücksichtigt. Für die übrigen Vermögensgegenstände werden keine ESG-Merkmale festgelegt. Auch für Zertifikate und Derivate werden keine ESG-Merkmale geprüft. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf kurzfristige Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen, die als Geldmarktinstrumente qualifiziert werden, durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die kurzfristigen Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen erwerbbar, ohne dass der Mindestschutz sichergestellt ist.

Unter dem Punkt „Andere Investitionen“ fallen Vermögensgegenstände, die nicht ausdrücklich Teil der ESG-Strategie des Sondervermögens sind. Dies betrifft Barmittel zur Liquiditätssteuerung und Index-Derivate, welche zur effizienten Portfolioverwaltung, insbesondere zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Vermögensgegenstände unterliegen keinen bindenden Kriterien zur Berücksichtigung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale und werden auch nicht hinsichtlich eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes abgeprüft.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die mit dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung der obengenannten ökologischen und sozialen Merkmale gemessen wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden die durch den o.g. Datenprovider zur Verfügung gestellten Daten, nämlich die jeweiligen Ratingnoten, sowie die Angaben zu den Ausschlusskriterien, in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme

der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in einen neuen Titel investiert, werden die ESG-Daten dieses Titels durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor Erwerb geprüft. Titel, welche den ESG-Merkmalen nicht standhalten, können grundsätzlich nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“). Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt. Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter: <https://fondswelt.hansainvest.com/de/downloads-und-formulare/download-center>

g) Methoden

Der Datenprovider MSCI bewertet Vermögensgegenstände anhand von Indikatoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance und führt sie in einem ESG-Rating zusammen. Das ESG-Rating wird für Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften und für Fonds unter Verwendung einer regelbasierten Methodik ermittelt. Das Ergebnis ist eine Ratingnote auf einer Skala von „AAA“ bis „CCC“, wobei CCC die schlechteste und AAA die beste Bewertung darstellt.

Vorliegendes Sondervermögen hat darüber hinaus umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind. In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert der Datenprovider für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen kontroversen Geschäftspraktiken. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO-Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Unternehmen, die in sehr schwerer Weise gegen die genannten Konventionen verstoßen, sind für das Sondervermögen ebenfalls nicht erwerbbar.

Weiterführende Informationen sind abrufbar über:

<https://www.msci.com/our-solutions/sustainable-investing>

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von MSCI ESG Research erhoben und geliefert werden. Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die von Dritten erhoben und weitergeben werden. Als Grundlage können Primärdaten mittelbar dienen, gleichwohl auch Schätzungen verwendet werden. Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die Gesellschaft überprüft die gelieferten Rohdaten stichprobenartig. Im Anschluss werden die gelieferten Daten plausibilisiert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch den Datenprovider geschätzt.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt die Daten nur für ein begrenztes Universum von Emittenten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und

Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Aus dem Grund verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur einzelne Datenpunkte, sondern eine Kombination von Datenpunkten, damit etwaige Beschränkungen keinen Einfluss auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale haben.

j) Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind.

Im Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen. Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten. Hierfür erstellt die Gesellschaft einen Climate-Risk-Report, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht. Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung. Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer. Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft bei Bedarf eine externe Rechtsberatung heran.

k) Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/de/unternehmen/compliance/compliance-details/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

l) Bestimmter Referenzwert

Das vorliegende Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Stand des Dokuments		
Version	Datum	Beschreibung
3	01.09.2026	Anpassung der ESG-Fondsstrategie / Wechsel des Datenproviders